

muri
b e r n

**Verordnung über die Benützung
der öffentlichen Parkplätze**

Der Gemeinderat von Muri b. Bern,

gestützt auf

- Artikel 16 ff. des Ortpolizeireglements vom 22. Oktober 1985,
- Artikel 11, 12 und 26 des Gebührenreglements vom 17. November 2015,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Öffentliche Park-
plätze

Öffentliche Parkplätze im Sinn dieser Verordnung sind markierte oder unmarkierte Flächen auf öffentlichen Strassen oder Plätzen der Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde), die für das Abstellen von Fahrzeugen benützt werden dürfen.

Art. 2

Parkdauer

¹ Ein Fahrzeug darf auf den öffentlichen Parkplätzen während höchstens zwei Wochen abgestellt werden.

² Der Bereich Verkehr kann auf schriftliches Gesuch hin eine längere Parkdauer bis höchstens acht Wochen bewilligen. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass eine Ansprechperson bezeichnet wird, die das Fahrzeug auf Verlangen der Gemeinde innert einer Frist von zwei Wochen umparkieren kann. Der Bereich Verkehr kann die Bewilligung mit weiteren Auflagen verbinden.

³ Der Gemeinderat kann das Parkieren auf den Parkplätzen zeitlich beschränken. Er signalisiert die Beschränkungen und veröffentlicht diese nach den Vorgaben der Gesetzgebung über den Strassenverkehr.

⁴ Wird die maximale Parkdauer gemäss den Absätzen 1 bis 3 überschritten oder werden die mit einer Ausnahmbewilligung verbundenen Auflagen nicht eingehalten, kann das Fahrzeug auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt (Ersatzvornahme) oder vor Ort blockiert werden.

Art. 3

Gebührenpflicht ¹ Gebührenpflichtig sind die einzelnen öffentlichen Parkplätze an allen Tagen während des ganzen Jahres zwischen 06.00 und 19.00 Uhr:

- Parkplatz Wehrliau,
- Tagesschule Horbern (entlang der Thunstrasse),
- Kindergarten Horbern (entlang der Belpstrasse),
- Schulhaus Aebnit,
- Schulhaus Melchenbühl,
- Schule Dorf Gümligen,
- Sportplatz Füllerich,
- Schulanlage Moos.

² Auf den gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen dürfen Fahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den auf den Parkuhren oder Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Parkkarten.

Art. 4

¹ Die Parkzonen mit Parkplätzen, auf denen unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Parkkarten nur zeitlich beschränkt oder gegen eine Gebühr parkiert werden darf, sind in den Plänen im Anhang zu dieser Verordnung eingezeichnet.

² Sie entsprechen der Einteilung des Gemeindegebiets in die Postleitzahlen 3073 und 3074.

Art. 5

Gebühren ¹ Die Gemeinde bezieht die Gebühren für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen mittels Parkuhren, Ticketautomaten, internetbasierten Zahlungssystemen oder in Form der Gebühren für Parkkarten.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenverordnung vom 21. Dezember 2015.

2. Parkkarten

Art. 6

Grundsätze

¹ Die Gemeinde kann bestimmten Personen oder Geschäftsbetrieben nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Parkkarten in Papier- oder in elektronischer Form abgeben.

² Die Parkkarten verleihen keinen Anspruch auf Benützung eines bestimmten Parkplatzes oder auf eine anderweitige Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.

³ Sie befreien nicht von der Pflicht, zeitlich befristete Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, beispielsweise wegen Vereinsanlässen, Bauarbeiten oder dergleichen, zu beachten.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 2.

Art. 7

Arten von Parkkarten

¹ Die Gemeinde kann Parkkarten abgeben

1. an Lehrpersonen,
2. an Einwohnerinnen und Einwohner,
3. an Geschäftsbetriebe mit Sitz in der Gemeinde,
4. für die regelmässige geschäftliche Tätigkeit in der Gemeinde (Handwerkerparkkarte),
5. für Besuche oder für die kurzfristige geschäftliche Tätigkeit in einer Parkzone.

² Sie kann in begründeten Fällen weitere Parkkarten abgeben.

³ Pendlerinnen und Pendler erhalten grundsätzlich keine Parkkarten. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Anliegen der Wirtschaftsförderung, nachgewiesene Nachhaltigkeitsbestrebungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers (Mobilitätskonzept), das lokale Angebot an öffentlichen Parkplätzen und besondere Arbeitszeiten wie namentlich Nachtarbeitszeit.

Art. 8

Lehrpersonen

¹ Die Parkkarte für Lehrpersonen wird an Lehr- und Betreuungspersonen der öffentlichen Schule Muri mit Einschluss der Tagesschulen abgegeben.

² Sie berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines leichten Motorwagens auf allen gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen und öffentlichen Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit in der Gemeinde mit Ausnahme des Parkplatzes Wehrliau.

³ Die Lehrpersonen können eine unentgeltliche Parkkarte beziehen, die zum Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gegen eine reduzierte Gebühr berechtigt.

⁴ Die Parkkarten werden für ein Jahr ausgestellt.

Art. 9Einwohnerinnen
und Einwohner

¹ Die Parkkarte für Einwohnerinnen und Einwohner wird an Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter mit Wohnsitz in der Gemeinde abgegeben.

² Sie wird für die Parkzone ausgestellt, in der die Halterin oder der Halter Wohnsitz hat. Sie berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines leichten Motorwagens auf allen öffentlichen Parkplätzen in dieser Zone mit Ausnahme der gebührenpflichtigen Parkplätze.

³ Sie wird für einen Monat oder ein Jahr ausgestellt.

Art. 10Geschäftsbe-
triebe mit Sitz in
der Gemeinde

¹ Die Parkkarte für Geschäftsbetriebe mit Sitz in der Gemeinde wird an Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter mit Geschäftssitz in der Gemeinde abgegeben.

² Sie wird für die Parkzone ausgestellt, in der die Halterin oder der Halter ihren oder seinen Geschäftssitz hat. Sie berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines leichten Motorwagens auf allen öffentlichen Parkplätzen in dieser Zone mit Ausnahme der gebührenpflichtigen Parkplätze.

² Sie wird für einen Monat oder ein Jahr ausgestellt.

- Art. 11**
- Regelmässige geschäftliche Tätigkeit
- ¹ Die Parkkarte für die regelmässige geschäftliche Tätigkeit in der Gemeinde (Handwerkerparkkarte) wird an Handwerksbetriebe, welche wegen der Art ihrer Tätigkeit eine mobile Werkstatt benötigen oder schweres Material in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort transportieren müssen sowie an Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, Hebammen sowie Ärztinnen und Ärzte für den Hausbesuch abgegeben.
- ² Sie wird für das gesamte Gemeindegebiet ausgestellt. Sie berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines leichten Motorwagens auf allen öffentlichen Parkplätzen mit Ausnahme der gebührenpflichtigen Parkplätze.
- ³ Sie wird für einen Tag, einen Monat oder ein Jahr ausgestellt.
- Art. 12**
- Besuche und kurzfristige geschäftliche Tätigkeit
- ¹ Die Parkkarte für Besuche oder für die kurzfristige geschäftliche Tätigkeit in einer Parkzone berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines leichten Motorwagens auf allen öffentlichen Parkplätzen in der betreffenden Parkzone mit Ausnahme der gebührenpflichtigen Parkplätze.
- ² Sie wird für einen Tag ausgestellt.
- Art. 13**
- Abgabe
- ¹ Die Gemeindeverwaltung gibt die Parkkarten auf Gesuch hin den Berechtigten ab, sofern die Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.
- ² Es ist Sache der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.
- ³ Monats- und Jahreskarten werden auf ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt. Die Kontrollschild-Nummer des Fahrzeugs wird auf der Karte aufgedruckt.
- ⁴ Tageskarten werden für eine Parkzone, aber ohne Vordruck von Datum und Kontrollschild-Nummer, oder digital abgegeben. Sie erhalten erst Gültigkeit, wenn das Datum und die Kontrollschild-Nummer des Fahrzeugs nicht löschar eingetragen sind oder wenn die digitale Aktivierung erfolgt ist.

Art. 14

Anbringen im
Fahrzeug

¹ Die Parkkarte in Papierform dient zusammen mit dem Kontrollschild des Fahrzeugs als Kontrollmittel.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz oder auf einem Parkplatz mit Parkierungsbeschränkung abgestellt wird.

Art. 15

Wegfall der Voraussetzungen,
Entzug

¹ Wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Verwaltung zurückzugeben.

² Die Gemeinde kann eine Parkkarte für die gesamte restliche Gültigkeitsdauer oder für eine bestimmte kürzere Zeit entziehen, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.

³ Der Entzug der Parkkarte begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3. Vollzug, Strafbestimmung**Art. 16**

Vollzug, Kontrolle

¹ Die Gemeindeverwaltung vollzieht diese Verordnung.

² Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

³ Er beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung.

Art. 17

Strafbestimmung ¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen, insbesondere falsche Angaben zur Parkkartenberechtigung oder die missbräuchliche Verwendung von Parktickets oder Parkkarten, werden mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann die Gemeinde einer Bestrafung absehen.

³ Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des Gemeindegesetzes und 50 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

⁴ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

4. Schlussbestimmungen**Art. 18**

Übergangsbestimmung Die Parkkarten für Einwohnerinnen und Einwohner werden ab dem 1. April 2023 nach den Vorgaben von Artikel 9 abgegeben.

Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts Die Verordnung vom 21. Dezember 2015 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wird aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

² Vorbehalten bleibt Artikel 18.

Muri bei Bern, 20. März 2023

Gemeinderat Muri bei Bern

Der Präsident

Die Sekretärin

Thomas Hanke

Corina Bühler